

Zweite Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen (Zweite-Corona-Übergangs-LVO MV)

Vom 19. Mai 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 17

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Zweite Änderung der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV)¹

Die Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern, die als Artikel 1 der Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen vom 8. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 230) beschlossen und zuletzt durch die erste Corona-LVO-Änderungsverordnung vom 13. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 254) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 S. 2 wird das Wort „Kinos“ gestrichen.

b) Absatz 4c wird wie folgt neu gefasst:

„(4c) Fahrschulen und Technische Prüfstellen für den Straßenverkehr dürfen den Betrieb fortsetzen, wenn Auflagen zur Hygiene sowie zu Einlass- und Kontaktbeschränkungen umgesetzt werden. Gleiches gilt für Flugschulen und Jagdschulen.

Dies gilt ab dem 25. Mai 2020 auch für

1. die Ausbildung von Fahrlehrern;
2. die Qualifikation von Berufskraftfahrern;
3. Seminare nach § 36 der Fahrerlaubnis-Verordnung;
4. Schulungen in Erster Hilfe nach § 68 der Fahrerlaubnis-Verordnung;
5. Kurse nach § 70 der Fahrerlaubnis-Verordnung;
6. Schulungen, die aufgrund von Regelungen in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung durchgeführt werden.

Für die Innenbereiche der in diesem Absatz bezeichneten Einrichtungen gilt Absatz 3 und § 8 Absatz 3 entsprechend. Die Durchführung des theoretischen und des praktischen Unterrichts ist zulässig, wenn die Anbieter die Einhaltung eines von ihnen erstellten und dokumentierten Konzepts zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln (Schutzkonzept) gewährleisten. Der Mindestabstand von 1,5 Me-

tern gilt nicht für den praktischen Unterricht. Hierbei müssen die anwesenden Personen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, soweit nicht das Schutzkonzept keine oder andere Schutzmaßnahmen für bestimmte Arten von Ausbildungsfahrten vorsieht. Das Schutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen.

c) In § 2 wird folgender Absatz 4d neu eingefügt:

„(4d) Kinos dürfen ab dem 25. Mai 2020 wieder geöffnet werden, wenn sie ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheits-Konzepts erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen ist. Dabei ist insbesondere Folgendes sicherzustellen:

1. Begrenzung der Besucherzahlen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes;
2. ein Verkauf von Speisen und Getränken im Foyer- und Eingangsbereich ist unter Beachtung der gestiegenen Hygienestandards erlaubt, ebenso die Mitnahme in den Saal; ein Verkauf von Speisen und Getränken in den Sälen ist nicht gestattet;
3. Entwicklung und Umsetzung von Wegeleitsystemen sowie Umsetzung der Abstandsregeln in gemeinsam genutzten Bereichen;
4. Erarbeitung eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Sälen und Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Saalgröße und Besucherdichte (u.a. regelmäßiges Lüften der Säle und Foyer- und Eingangsbereiche; ggf. Begrenzung der Vorführungen pro Tag und Saal);
5. Erfüllung sonstiger erhöhte Hygieneauflagen durch intensivierete Reinigungsintervalle im Gebäude; Bereitstellung von Desinfektionsmitteln auch für Besucher;
6. Beschäftigten mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen; Dies gilt nicht, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden;
7. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 gilt entsprechend.“

¹ Ändert LVO vom 8. Mai 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 13

d) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportboothäfen ist untersagt. Dies gilt nicht für die Ausübung des sportlichen Trainings im Freien und ab dem 25. Mai 2020 auch auf Indoor-Sportanlagen im Freizeit- und Breitensport, sofern ein Mindestabstand von 2 Metern sichergestellt werden kann und die gestiegenen Hygieneanforderungen und Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Die Regelungen des Absatzes 11 bleiben hiervon unberührt. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Rahmenempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes sowie die mit der Landesregierung abgestimmten Rahmenempfehlungen des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern und die sportartspezifischen Regelungen und Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände sind einzuhalten. Der Zutritt zu Sportboothäfen ist lediglich dem verantwortlichen Betreiber und Eigentümer sowie den Eigentümern oder Mietern von Wasserfahrzeugen unter Beachtung von § 1 Absatz 1 und 2 gestattet. Erlaubt ist, eigene und gemietete Wasserfahrzeuge ins Wasser zu verbringen, zu warten, zu sichern, sich auf ihnen aufzuhalten oder zu übernachten, auf Gewässer zu fahren und vom Wasserfahrzeug aus zu angeln und ähnliche Betätigungen auszuführen. Nicht gestattet sind in Sportboothäfen Regattafahrten.“

e) In Absatz 6 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Fortsetzung des Spiel- und Wettkampfbetriebes im Bereich des professionellen sowie des Spitzensportes kann als sportlicher Vergleich ohne Zuschauerinnen und Zuschauer durch die zuständige Behörde ab 25. Mai 2020 erlaubt werden. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Rahmenempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und die sportartspezifischen Regelungen und Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände sind einzuhalten.“

f) Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die örtlich zuständige Ordnungsbehörde hat soweit erforderlich mit Hinweisschildern auf die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften hinzuweisen.“

g) Es wird folgender Absatz 9a eingefügt:

„(9a) Im Freien angelegte öffentliche Badeanstalten im Sinne von Freibädern sowie Schwimm- und Badeteichen mit Wasseraufbereitung können ab dem 25. Mai 2020 unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen, öffnen. Es sind die gesteigerten hygienischen Anforderungen, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen zu beachten. Der Betreiber hat ein an die aktuellen epidemiologischen Veränderungen angepasstes und von der zuständigen Behörde zu genehmigendes Sicherheits- und Hygienekonzept zu erstellen. Insbesondere ist die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Badegäste in abgegrenzten Bereichen zu beschränken. Darüber hinaus gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. es sind Hinweisschilder für das Verhalten der Besucher im Zugangsbereich aufzustellen;
2. die Abstandshaltung 1,5 m muss zwischen Badegästen und auch an Stränden und beim Baden eingehalten werden; dies gilt auch für Mitarbeiter der Badeanstalten; eine Ausnahme besteht für in Häuslichkeit zusammenlebende Familien;
3. bei Badeanstalten sind Zugangswege so zu gestalten, dass auch beim Betreten und Verlassen ausreichend Platz für die Abstandswahrung vorhanden ist;
4. bei Badeanstalten mit Ticketverkauf oder Ticketausgabe sind die Zugangswege so zu gestalten, dass der Abstand von mindestens 1,5 m zwischen Besuchern und Mitarbeitern eingehalten werden kann; es sind mechanische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren;
5. die Handkontaktflächen in den Zugangsbereichen, Sitz- und Liegeflächen, einschließlich Strandkörbe sowie Barfuß- und Sanitärbereiche sind mindestens täglich mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu reinigen;
6. die Sammelumkleiden bleiben geschlossen;
7. die Nutzung von Duschen im Innenbereich ist untersagt;
8. Aufenthaltsbereiche für Rettungsschwimmer sind so zu gestalten, dass die Abstandshaltung von mindestens 1,5 m sichergestellt ist.
9. ein Imbissverkauf ist zulässig; die Einnahme der Speisen und Getränke darf jedoch nur am Liegeplatz erfolgen; im Wartebereich des Imbisses ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu gewährleisten.“

h) Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

„(10) Tourismusaffine Dienstleistungen im Freien sowie Verleihstellen von Wasserfahrzeugen und Betriebe der Fahrgastschiffahrt und Tourismusinformationen und Besucherzentren in Nationalparks und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von Freizeitparks und Reisebusveranstaltungen, können öffnen. Für Reisebusveranstaltungen und sonstige Outdoor-Freizeitangebote gilt dies ab dem 25. Mai 2020.

Es sind folgende Auflagen zur Hygiene einzuhalten:

1. die Betriebe haben sicherzustellen, dass der Zutritt so gesteuert wird, dass Warteschlangen vermieden werden;
2. es sind Hinweisschilder für das Verhalten der Besucher im Zugangsbereich aufzustellen; insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass Kundinnen und Kunden mit akuten Atemwegserkrankungen von der Inanspruchnahme der Dienstleistung ausgeschlossen sind;

3. direkte Kundenkontakflächen sind nach jedem Kundenbesuch mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern; Flächen, die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Benutzung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren;
 4. es dürfen auf Fahrgastschiffen keine Veranstaltungen stattfinden; Betriebe der Fahrgastschiffahrt haben über Ziffer 1. bis 3 hinaus ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen; insbesondere ist sicherzustellen, dass in den Innenbereichen der Schiffe eine Mund-Nase-Bedeckung von den Reisenden, mit Ausnahme des Fahrzeugführers, getragen werden; Reisende sind zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet und dürfen sich nur solange wie für die Reise nötig im Schiff aufhalten; zwischen Personen ist ein Abstand von 1,5 Meter einzuhalten; die Schiffe sind mindestens alle zwei Stunden zu lüften und die Klimaanlage ist, soweit möglich, nur mit Außenluftzufuhr zu betreiben; § 3 Absatz 1 und 5 gelten entsprechend, soweit an Bord ein Verzehr von Speisen ermöglicht wird; § 8 Absatz 3 gilt entsprechend;
 5. Reisebusveranstalter haben über Nummer 1. bis 3 hinaus ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen; insbesondere ist sicherzustellen, dass in den Bussen eine Mund-Nase-Bedeckung von den Reisenden, mit Ausnahme des Fahrzeugführers, getragen wird; Reisende sind zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet und dürfen sich nur solange wie für die Reise nötig im Bus aufhalten; zwischen Personen ist ein Abstand von 1,5 Meter einzuhalten; Reisebusveranstaltungen dürfen nur nach vorheriger Reservierung stattfinden; die Busse sind mindestens alle zwei Stunden zu lüften und die Klimaanlage ist, soweit möglich, nur mit Außenluftzufuhr zu betreiben; § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.“
- i) Nach Absatz 10 werden nachfolgende Absätze 11 und 12 neu eingefügt:
- „(11) Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen können ab dem 25. Mai 2020 wieder öffnen, wenn sie ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheits-Konzept, das auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen ist, erstellen. Dabei ist insbesondere Folgendes sicherzustellen:
1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in allen Räumlichkeiten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen;
 2. der Zugang zum Studio ist so zu regeln, dass nicht mehr Personen in das Studio gelangen, als Plätze in den Kursräumen vorhanden sind und die Geräte nach den nachfolgenden Regeln zu nutzen sind; ersatzweise ist als Maßstab pro 10 qm Fläche im Studio nicht mehr als eine Kundin bzw. Kunde zugelassen; Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu den Räumlichkeiten zu verwehren;
- (12) Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen können ab dem 25. Mai 2020 wieder öffnen, wenn sie ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheits-Konzept, das auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen ist, erstellen. Dabei ist insbesondere Folgendes sicherzustellen:
1. der Zutritt ist so zu steuern, dass Warteschlangen vermieden werden;
 2. je zehn Quadratmeter Fläche der Räumlichkeit, in der die Veranstaltung stattfindet, darf sich nur je eine Person, gegebenenfalls in Begleitung betreuungsbedürftiger Personen, aufhalten;
3. Fitnessgeräte sind so anzuordnen oder entsprechend abzusperren, dass der Abstand zwischen zwei gleichzeitig mit Personen besetzten Sportgeräten mindestens 2 Meter beträgt; über Geräteanordnungen und Bewegungsflächen ist eine Raumskizze zu erstellen, aus der sich die Abstände erkennen lassen; diese ist vor Ort auszuhängen;
 4. Kontaktflächen aller Sportgeräte und sonstige Kontaktflächen sind nach jeder Nutzung mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern; Flächen, die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Benutzung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren;
 5. das Unterlegen großer, selbst mitgebrachte Handtücher ist obligatorisch; während des Trainings ist auf angemessene, hygienisch reine Sportbekleidung zurückzugreifen;
 6. Umkleidekabinen sind ausschließlich zum Umkleiden und zur Verwahrung der privaten Gegenstände in den Spinden zu nutzen; der Zutritt zu den Umkleiden sowie der Aufenthalt ist so zu regulieren, dass ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen gegeben ist;
 7. die Nutzung von Duschen sowie Schwimmbecken, Saunen und Solarien ist untersagt;
 8. zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit COVID-19 müssen Kundinnen und Kunden in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, sowie Uhrzeit des Besuchs des Studios; § 3 Absatz 1 Nr. 6 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend;
 9. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln einzuweisen; Kundinnen und Kunden werden durch Hinweisschilder und Aushänge über die einzuhaltenen Regeln informiert.

3. am Eingangsbereich ist durch ein geeignetes Informationsschild oder ähnliches darauf hinzuweisen, dass Kundinnen und Kunden mit akuten Atemwegs-erkrankungen von einer Teilnahme ausgeschlossen sind, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind;
 4. direkte Kundenkontaktflächen sind nach jeder Nutzung mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern; Flächen, die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Benutzung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren;
 5. nach jedem Kundenkontakt haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine gründliche Händewaschung durchzuführen;
 6. Trainingsräume sind regelmäßig, das heißt mindestens alle zwei Stunden, zu lüften;
 7. Umkleidekabinen sind ausschließlich zum Umkleiden und zur Verwahrung der privaten Gegenstände der Kundinnen und Kunden in den Spinden zu nutzen; der Zutritt zu den Umkleiden sowie der Aufenthalt ist so zu regulieren, dass für jeden Kunden ein Mindestabstand von 2 Meter in alle Richtungen gegeben ist;
 8. die Nutzung von Duschen ist untersagt;
 9. zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit COVID-19 müssen Kundinnen und Kunden in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, sowie Uhrzeit des Besuchs der Tanzschule. § 3 Absatz 1 Nr. 6 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend;
 10. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln eingewiesen. Kundinnen und Kunden werden durch Hinweisschilder, und Aushänge über die einzuhaltenden Regeln informiert.
 11. zwischen den einzelnen Tanzenden oder einzelnen Tanzpaaren ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten, ausgenommen Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben.
 12. Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, müssen beim Paartanz eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird neu gefasst:

„5. es ist zu gewährleisten, dass nur in der Zeit zwischen 6 Uhr und 21 Uhr, ab dem 25. Mai 2020 bis längstens 23 Uhr, Gäste bewirtet werden und dass Veranstaltungen, mit Ausnahmen von Veranstaltungen gemäß Absatz 3, nicht stattfinden;“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Zusammenkünfte aus familiären Anlässen können als geschlossen Gesellschaft ab dem 25. Mai 2020 mit bis zu 30 Personen in separaten Räumlichkeiten durchgeführt werden. Die hygienischen Rahmenbedingungen der Absätze 1 und 5 sind bis auf die Vorgabe in Absatz 1 Nummer 3 einzuhalten.“
 - c) In Absatz 6 werden die Wörter „in den Gasträumen und im Außenbereich“ gestrichen.
 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dies gilt bis einschließlich 24. Mai 2020 auch für Reisen zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation.“
 - b) Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dies gilt nicht, wenn sie sich zur Entgegennahme von Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten. Einrichtungen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation in Mecklenburg-Vorpommern dürfen grundsätzlich nicht mit mehr als 60 Prozent Belegung betrieben werden. Näheres wird durch die Rechtsverordnung aufgrund § 11 Absatz 3 geregelt.“
 4. In § 6 Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Den Krankenhäusern ist gestattet, Besucherströme aus medizinischen Gründen und auf Grund räumlicher oder personeller Kapazitäten zeitlich und räumlich zu ordnen. Kriterien bei der Terminvergabe können insbesondere die zu erwartende Verweildauer des Patienten oder medizinische Gründe sein. Um den Infektionsschutz zu gewährleisten, müssen Besucher je nach Risikolage im betreffenden Krankenhaus eine geeignete Schutzausrüstung nach Anweisung tragen. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit COVID-19 muss jeder Besucher in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden.“
 5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen. Dies gilt bis 31. August 2020 insbesondere für Großveranstaltungen mit über 200 Personen in geschlossenen Räumen und über 500 Personen unter freiem Himmel sowie unabhängig von der Teilnehmerzahl für Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen. Satz 1 gilt auch für Zusam-

menkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Musik- und Jugendkunstschulen. Zusammenkünfte, wie Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie in privaten Einrichtungen, sind unzulässig; § 3 Absatz 3 und § 8 Absatz 8 bleiben unberührt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Verbot in Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Das Verbot nach Absatz 1 Satz 1 gilt ferner nicht für Angebote in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich. Das Verbot nach Absatz 1 Satz 1 gilt ab dem 25. Mai 2020 nicht für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen von Maßnahmeträgern, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstigen Dienstleistern. Die gestiegenen Hygieneanforderungen sind zu beachten und der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Für die Innenbereiche der in diesem Absatz bezeichneten Einrichtungen, mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen für Musik- und Jugendkunstschulen, gilt § 2 Absatz 3 entsprechend. Die Einrichtungen haben ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu entwickeln, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind. Abweichend von Absatz 1 Satz 3 dürfen Musik- und Jugendkunstschulen geöffnet werden, wenn Auflagen zur Hygiene sowie zu Einlass- und Kontaktbeschränkungen umgesetzt werden; Näheres wird durch einen Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Personen“ die Formulierung „als den Angehörigen des eigenen Hausstandes“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „50“ jeweils durch die Angabe „150“ ersetzt.

- d) Absatz 5a wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbote in § 2 Absatz 4, § 2 Absatz 10 Nummer 4 und § 3 Absatz 1 Nummer 5 bleiben unberührt.“

- bb) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Vor der Durchführung der Veranstaltung ist die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen.“

- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Personenverkehr“ die Wörter „und anderer Verkehrsmittel mit Publikumsverkehr“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Publikumsverkehr“ die Wörter „(zum Beispiel Luftfahrzeuge und Fahrgastschiffe)“ eingefügt.

- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für die Gäste in den gastronomischen Bereichen von Fahrgastschiffen, in dem § 3 Absatz 1 anzuwenden ist.“

- dd) Satz 3 wird zu Satz 4, wird das Wort „Dies“ durch die Worte „Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung“ ersetzt.

- f) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Es sind Zusammenkünfte aus familiären Anlässen in der privaten Häuslichkeit für einen Teilnehmerkreis von höchstens 25 und ab dem 25. Mai 2020 von 30 Personen unter Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen sowie Führen einer Anwesenheitsliste entsprechend Absatz 3 Satz 1 zulässig.“

6. § 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus

§ 1 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2;

§ 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3, Absatz 4 Sätze 1, 3 und 4,

Absatz 4a, Absatz 4b, Absatz 4c, Absatz 4d, Absatz 5,

Sätze 1, 2, 4, 5 und 7, Absatz 6 Sätze 2 und 4, Absatz 7 Satz 2,

Absatz 7a Sätze 1, 2, 4 und 5, Absatz 8 Sätze 1, 2 und 3,

Absatz 9 Satz 1, Absatz 9a, Absatz 10 Satz 3, Absatz 11 und

Absatz 12;

§ 3 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Sätze 2 und 3, Absatz 3 Satz 2,

Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 6;

§ 4 Absatz 1 Sätze 1 und 4, Absatz 2 Satz 3, Absatz 3

Sätze 1 und 2;

§ 5 Absatz 1, Absatz 8 und Absatz 9 Satz 3;

§ 6 Absatz 1 Sätze 1, 5 und 6 und Absatz 2 Sätze 2 und 3;

§ 7 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 Satz 3;

§ 8 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 4, 5, 6 und 7, Absatz 3,

Absatz 4, Absatz 5, Absatz 5a Sätze 3 und 6, Absatz 6 Satz 2

und Absatz 8

verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen von Verstößen gegen die Pflicht aus § 2 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4c Satz 7, Absatz 4d Satz 2 Nummer 6, Absatz 7a Satz 2, Absatz 8 Satz 3, Absatz 11 Satz 2 Nummer 1, Absatz 12 Satz 2 Nummer 12; § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 8 Absatz 6 Satz 2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, mit einer Geldbuße von 25 Euro und in allen anderen Fällen mit einer Geldbuße von 150 bis 25 000 Euro verfolgt werden (§ 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes). Gleiches gilt für Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

7. In § 11 wird ein folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Kapazitätsbeschränkungen sowie zur Ausgestaltung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, mit denen ein Vertrag der

Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht, zu erlassen.“

Artikel 2 Zweite Änderung der SARS-CoV-2- Quarantäneverordnung²

Die Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen vom 8. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 230, 236), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Staatengruppe nach Absatz 4 nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland oder in einen anderen Staat der Staatengruppe nach Absatz 4 eingereist sind. Den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.“

b) Absatz 4 wird neu eingefügt:

„(4) Staatengruppe im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, das Fürstentum Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.“

c) Absatz 5 wird neu eingefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die aus einem Staat innerhalb der Staatengruppe nach Absatz 4 einreisen, der laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des European Center for Disease Prevention and Control (ECDC) eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 50 Fällen pro 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen aufweist.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von § 1 nicht erfasst sind Personen

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Post, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,

2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung

- a) der Land- und Ernährungswirtschaft, des Lebensmittel Einzelhandels sowie des Lebensmittelgroßhandels;
- b) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens und von Pflegeeinrichtungen;
- c) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- d) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen;
- e) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens;
- f) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen;
- g) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen

zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,

3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder von den durch diese beauftragten Wartungs- und Serviceunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben oder zur Aufnahme einer solchen Tätigkeit einreisen,

Im Übrigen kann die zuständige Gesundheitsbehörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen.

(2) § 1 gilt nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen (Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 1 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamten und -beamtinnen, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.

(4) § 1 gilt nicht für Personen, die aus Staaten einreisen, für welche aufgrund belastbarer epidemiologischer Erkenntnisse durch das Robert-Koch-Institut festgestellt wurde, dass das dortige Infektionsgeschehen eine Ansteckungsgefahr für den Einzelnen als gering erscheinen lässt.

² Ändert VO vom 9. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 9

(5) § 1 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen; diese haben das Gebiet des Landes auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet Mecklenburg-Vorpommern ist gestattet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.“

3. § 4 Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

„7. entgegen § 2 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.“

4. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 15. Juni 2020 außer Kraft.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 19. Mai 2020

**Für die Ministerpräsidentin
Lorenz Caffier
Der Minister für Inneres und Europa**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

**Der Minister für Inneres und Europa
Lorenz Caffier**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**